



TURNVEREIN FRAUBRUNNEN

Statuten des Turnvereins Fraubrunnen

Gegründet am 16. April 1932

Im Text verwendete Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
TBOE	Turnverband Bern Oberaargau-Emmental
TVF	Turnverein Fraubrunnen
VV	Vereinsversammlung
VS	Vereinsvorstand

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Fraubrunnen (TVF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Fraubrunnen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- pflegt die polysportive Betätigung
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TVF ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und ist deren Statuten und Reglementen unterstellt.

Der Verein kann weiteren Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder diese unterstützen.

Art. 4 Ethik

Der TVF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVF anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVF unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine

Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der TVF anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der TVF und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6 Eintritt, Austritt und Übertritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Ein Austritt ist per Ende Kalenderjahr möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Jahr erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVF oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch VS ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des TVF nutzen. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Über die Aufnahme entscheidet die VV endgültig.

Aktivmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV natürliche Personen ernannt, welche sich um den TVF ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des VS und muss durch die VV genehmigt werden.

Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft entsteht [bzw. bleibt] mit der [wiederkehrenden] Bezahlung des entsprechenden Beitrages [bestehen], es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

IV. ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe des TVF sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 13 Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet einmal jährlich statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS

Art. 14 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl/Abwahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Mutationen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- Genehmigung von Reglementen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 15 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der VV

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der VV sind bis spätestens 30 Tage vor der VV schriftlich und begründet dem VS einzureichen.

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 18 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zu den an der VV traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 20 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem*der Präsident*in
- mind. 2 weitere Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Ersatzwahl. Es besteht keine Amtszeitbegrenzung.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den TVF gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme
- Verwaltung der Vereinskasse
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 24 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder auf anderem geeignetem Weg) gültig.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 26 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Personen. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Art. 27 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des TVF, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

V. VERWALTUNG

Art. 28 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 Reglemente

Die Aufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 30 Zuständigkeit

Für die Erarbeitung von Reglementen ist der VS zuständig, sie werden durch die VV genehmigt.

Art. 31 Archiv

Der TVF unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein (ggf. elektronisches) Archiv.

Art. 32 Datenschutz- und Sicherheit

Der TVF erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse verwendet der TVF für folgende Zwecke:

- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Organisation des Trainingsbetriebs
- Vereinskorrespondenz
- Mitgliedermeldungen an Verbände bei denen der Verein angeschlossen ist
- Mitgliedermeldungen an Gemeindebehörden

Die Verwendung der Daten für andere Zwecke bedarf einer vorgängigen Mitteilung an die Mitglieder mit Angabe des Empfängers und Zwecks. Die Mitglieder können die Weitergabe sperren lassen.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

VI. HAFTUNG

Art. 33 Haftung

Für die Verpflichtungen des TVF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. FINANZEN

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des TVF bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 36 Ausgaben

Die Ausgaben des TVF bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von verschiedenen Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Ausgaben zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 38 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVF sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Neue Mitglieder, bis die VV über deren Aufnahme entschieden hat
- Personen welche in Ausnahmefällen durch den VS von der Beitragspflicht enthoben sind.

Art. 39 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten und in Schweizer Franken angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 40 Errichtung von Fonds und Stiftungen

Der TVF kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VV.

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBOE bzw. des STV.

Art. 42 Auflösung

Die Auflösung des TVF kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 43 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Das nach der Auflösung des TVF verbleibende Vermögen wird auf Antrag des Vorstands hin zweckgebunden einer gemeinnützigen Organisation zur Jugendförderung übertragen.

Art. 44 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des TVF aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 45 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 07.04.2014

Sie wurden an der VV vom 01.03.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für den Turnverein Fraubrunnen



Der Präsident

Stefan Johner



Der Sekretär

Patrik Henzmann